

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Industriegebiete: Rodung von best. Bannwaldflächen nur zulässig, wenn flächengleich Ersatzaufforstungsflächen an den best. Bannwald sichergestellt sind.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BMZ 10,0 Baumassenzahl (als Höchstmaß)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl (als Höchstmaß)

WH max. 30,0m Wandhöhe (als Höchstmaß)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1.11 und Abs. 6 BauGB.

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Sichtdreiecke

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

Fläche für Versorgungsanlagen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

öffentliche Grünfläche

Waldfläche, Fläche mit zu erhaltendem Baumbestand und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern als Sicht- und Windschutz

Bestehender Bannwald

Gehölzstreifen aus einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen (Bepflanzung 75 % der Fläche, Pflanzabstand max. 3,0 m, Pflanzqualität siehe Waldstreifen)

Einzelbäume pflanzen (der genaue Standort kann unter Berücksichtigung von Leitungstrassen geändert werden)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

15.5 [===] Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche einschließlich der Vorbehaltsfläche für Radwege

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenzen der Richtungssektoren mit Ausweisung von Korridoren gemäß der textlichen Festsetzung Buchstabe C), Ziffer 7, Schallschutz (z.B. Sektor A)

die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 17.03.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Alois Straubinger, Erster Bürgermeister

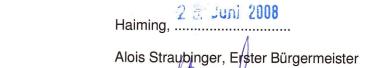
b) Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1BauGB



-2-3, Juni 2008 Haiming,

Alois Straubinger, Erster Bürgermeister

c) Der Entwurf der Bebauungsplanänderung Nr. 15 in der Fassung vom 07 03.2008 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.03.2008 mit 25.04.2008 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wurden gem. § 4 BauGB die TÖB mit Schreiben vom 19.03.2008 am Verfahren beteligt.



d) Die Gemeinde Haiming hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.05.2008 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 07.03.2008 als Satzung beschlossen.



Haiming, 2-3 Juni 2008 Alois Straupinger, Erster Bürgermeister

e) Ausgefertigt

Alois Straubinger, Erster Bürgermeister

Die Gemeinde Haiming hat den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am .2.3. 6. ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.



Alois Strauþinger, Erster Bürgermeister

B) SONSTIGE PLANZEICHEN

Bestehende Gebäude Grundstücksgrenze

z.B. 8949-12 Flurstücksnummer Stadt- bzw. Gemeindegrenze

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des BPL Nr. 15 in der Fassung vom 21.09.2007



GEMEINDE HAIMING

LANDKREIS ALTÖTTING

ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 15

FÜR DEN BEREICH **UNTERES SOLDATENMAIS**



M = 1:2000

FÜR DEN ÄNDERUNGSENTWURF: BURGHAUSEN, 07.03.2008 GEÄNDERT **STADTBAUAMT**

BEST